



**Richtlinien für die Übernahme
von Bürgschaften
durch die
Bürgschaftsbank Salzburg GmbH**

Bürgschaftsrichtlinien gültig ab 1.1.2008

Stand Oktober 2011

1. Allgemeines

- 1.1. Die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH (in der Folge „Gesellschaft“ genannt) ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. (1) Z 8 Bankwesengesetz. Die Gesellschaft übernimmt gegenüber Kreditinstituten Bürgschaften gemäß ABGB als Hilfestellung bei der Kredit- bzw. Darlehensaufnahme durch kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition (in der Folge „Kreditnehmer“ genannt) in Salzburg, die gewerblich im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig sind, sofern diesen eine Besicherung sonst nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
- 1.2. Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn keine anderweitige Förderung in Betracht kommt, insbesondere wenn Förderungs- und Garantieeinrichtungen des Bundes nicht zuständig sind, deren Mittel ausgeschöpft sind oder das Förderansuchen bei ihnen keine Zustimmung findet.
- 1.3. Die Bürgschaft wird unter folgenden Bedingungen übernommen:

2. Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite

- 2.1. Die Übernahme der Bürgschaften erfolgt zur Besicherung von Investitions-, Betriebsmittel- und Haftungskrediten (in der Folge generell „Kredit“ genannt) zur Finanzierung wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen. Förderungswürdig sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Betriebsgründungen, -übernahmen, -verlegungen, Verbesserung der betrieblichen Leistungs-, Produkt- und Ertragsstruktur, sowie der Aufbau und die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen. Bei der Bürgschaftsübernahme für Betriebsmittelfinanzierungen bilden innovative und junge Unternehmen einen Schwerpunkt.
- 2.2. Bei Übernahme von Bürgschaften nach erfolgten „eigenkapitalstärkenden Maßnahmen“ kann abweichend zu Punkt 4.6. dieser Richtlinien bei Personen- und Kapitalgesellschaften auf die Mitschuldnerhaftung oder Bürgschaft der Gesellschafter verzichtet werden.
- 2.3. Die Übernahme von Bürgschaften für spekulative Finanzierungen wie Fremdwährungskredite und Tilgungsträgermodelle ist ausgeschlossen.
- 2.4. Die Übernahme von Bürgschaften für bestehende Kredite, Diskontkredite und für Kredite zur Finanzierung eines gerichtlichen Ausgleichs ist ausgeschlossen.
- 2.5. Umfang und Dauer der Bürgschaft
- 2.5.1. Die Gesellschaft bürgt für Kredite im Rahmen der nachstehenden Grenzen je Kreditnehmer (§ 27 Abs. (4) Z 1 bis 5 BWG):

	Investitionskredite Haftungskredite in Zusammenhang mit Investitionen	Betriebsmittelkredite Haftungskredite in Zusammenhang mit Betriebsmitteln
Untergrenze:	€ 25.000,00	€ 25.000,00
Obergrenze:	€ 600.000,00	€ 300.000,00
Bürgschaftsquote:	Max. 80 %	Max. 80 %
Laufzeit:	Max. 15 Jahre; die Laufzeit richtet sich nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer	Max. 10 Jahre; bei Laufzeiten über 5 Jahre: Tilgung ab dem 6. Jahr in gleich bleibenden Raten
Kreditrückzahlung:	Die Rückzahlung erfolgt in gleich bleibenden Raten, 2 kapitaltilgungsfreie Jahre möglich	Die Rückzahlung erfolgt in gleich bleibenden Raten, 5 kapitaltilgungsfreie Jahre möglich
Verzinsung:	Als Basisindikator für die Kredite dient der 3-Monats-EURIBOR der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt wird. Die Anpassung der Zinssätze erfolgt je Quartal. Der maximale Zinssatz darf diesen Basisindikator + 2 % p.a. nicht überschreiten. Bei Haftungskrediten darf maximal 1 % p.a. verrechnet werden.	

- 2.5.2. Die Bürgschaft umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Bürgschaftsquote.
- 2.5.3. Der Kredit hat ausschließlich zur Verwirklichung des im Bürgschaftsantrag bezeichneten und geförderten Vorhabens Verwendung zu finden.
- 2.5.4. Deckt die Bürgschaft sowohl Investitions- als auch Betriebsfestigungskredite eines Kreditnehmers, darf der Gesamtbetrag € 900.000,00 nicht überschreiten.

3. Bürgschaften für Betriebsfestigungskredite

- 3.1. Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt zur Besicherung von Krediten zum Zwecke der Förderung der Betriebsfestigung im Sinne des § 1 Salzburger Betriebsfestigungsgesetzes, wenn sämtliche nachstehende Voraussetzungen gegeben sind:
 - 3.1.1. Zu erwarten ist, dass der Betrieb aufgrund der Förderung am Wirtschaftsleben dauerhaft gefestigt teilnehmen kann.
- 3.2. Begriff „Betriebsfestigung“
 - 3.2.1. Bürgschaften zur Betriebsfestigung werden übernommen für
 - 3.2.1.1. Betriebsmittelkredite, wenn nach Durchführung größerer Investitionen die laufende Finanzierung in anderer Weise nicht möglich ist und der Rahmen der Investitionskreditaktion (siehe Punkt 2.) ausgeschöpft ist.
 - 3.2.1.2. Umwandlung von kurzfristigen Finanzierungen (Lieferantenschulden, Wechsel etc.).
 - 3.2.1.3. Kapitalersatz an durch Insolvenz eines anderen Unternehmens geschädigte Betriebe.
 - 3.2.1.4. Kapitalzuführung zur Überbrückung vorübergehender Finanzierungslücken bei Betrieben, die aufgrund entsprechender betriebswirtschaftlicher Gutachten ausreichend positive Betriebsergebnisse erwarten lassen ("Konsolidierungskredite").
 - 3.2.1.5. Ablöse von "lästigen Gesellschaftern", wenn eine Kapitalbeteiligung nicht greift.
 - 3.2.1.6. bisher nicht besicherte Bankverbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer aussichtsreichen Sanierung, wenn ein Kreditinstitut durch nennenswerte Nachlässe wesentlich zur Sanierung beiträgt, und zwar unabhängig davon, ob in diesem Falle eine Umschuldung von einem Kreditinstitut zum anderen verbunden ist.
- 3.3. Keine Betriebsfestigung liegt vor, wenn Kredite an ein insolvenzreifes Unternehmen gegeben werden sollen und die Kreditgewährung nur der Konkurs- bzw. Ausgleichverschleppung dient. Die Bürgschaft darf auch nicht die fehlende Bereitschaft zum Einsatz von Risikokapital durch den Unternehmer bzw. die Gesellschafter ersetzen.
- 3.4. Die Übernahme von Bürgschaften für spekulative Finanzierungen wie Fremdwährungskredite und Tilgungsträgermodelle sind ausgeschlossen.
- 3.5. Die Übernahme von Bürgschaften für bestehende Kredite (ausgenommen 3.2.1.6.) und Diskontkredite sind ausgeschlossen.

3.6. Umfang und Dauer der Bürgschaft

3.6.1. Die Gesellschaft bürgt für Kredite im Rahmen der nachstehenden Grenzen je Kreditnehmer (§ 27 Abs. (4) Z 1 bis 5 BWG):

	Stabilisierungskredite auf Abstattungsbasis	Betriebsmittelkredite Haftungskredite in Zusammenhang mit Betriebsmitteln
Untergrenze:	€ 25.000,00	€ 25.000,00
Obergrenze:	€ 600.000,00	€ 300.000,00
Bürgschaftsquote:	Max. 80 %	Max. 80 %
Laufzeit:	Max. 10 Jahre	Max. 10 Jahre; bei Laufzeiten über 5 Jahre: Tilgung ab dem 6. Jahr in gleich bleibenden Raten
Kreditrückzahlung:	Die Rückzahlung erfolgt in gleich bleibenden Raten, 2 kapitaltilgungsfreie Jahre möglich	Die Rückzahlung erfolgt in gleich bleibenden Raten, 5 kapitaltilgungsfreie Jahre möglich
Verzinsung:	Als Basisindikator für die Kredite dient der 3-Monats-EURIBOR der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt wird. Der maximale Zinssatz darf diesen Basisindikator + 2 % p.a. nicht überschreiten. Bei Haftungskrediten darf maximal 1 % p.a. verrechnet werden.	

3.6.2. Die Bürgschaft umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Bürgschaftsquote.

3.6.3. Der Kredit hat ausschließlich zur Verwirklichung des im Bürgschaftsantrag bezeichneten und geförderten Vorhabens Verwendung zu finden.

3.6.4. Deckt die Bürgschaft sowohl Investitions- als auch Betriebsfestigungskredite eines Kreditnehmers, darf der Gesamtbetrag € 900.000,00 nicht überschreiten.

4. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- 4.1. Die durch die Bürgschaftsübernahme zu fördernden Kreditnehmer müssen eine Betriebsstätte in Salzburg haben oder dort errichten. Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Salzburg muss bestehen oder nachweislich beantragt sein.
- 4.2. Die Kreditnehmer müssen sachlich kreditfähig, persönlich kreditwürdig, die Unternehmen/Betriebe existenz- und wettbewerbsfähig sein oder die Aussicht darauf sowie auf eine ordnungsgemäße Kreditrückführung bestehen.
- 4.3. Ein Geschäftsplan, der insbesondere die wirtschaftliche Vergangenheit, Gegenwart und geplante Zukunft umfasst, ist vorzulegen.
- 4.4. Der Nachweis der Gesamtfinanzierung ist zu erbringen.
- 4.5. Jeder Kredit ist durch das Kreditinstitut ohne Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Bürgschaft soweit wie möglich bankenmäßig zu besichern und die Sicherheiten auf Kreditdauer aufrecht zu halten.
- 4.6. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften haben die Gesellschafter, die Kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können, die Mitschuldnerhaftung oder Bürgschaft zu übernehmen.
- 4.7. Das Rechnungswesen des Unternehmens muss soweit geordnet sein, um eine rasche und qualitative Überprüfung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in angemessener Zeit zu ermöglichen.
- 4.8. Der Antrag ist vor Durchführungsbeginn des Projektes bei der Gesellschaft einzureichen. Bei Investitionen ist dies das Datum der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlungen.
- 4.9. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn ein Antrag auf Bürgschaftsübernahme bei einer anderen Förderstelle eingebracht wurde und dabei die unter Ziffer 4.8. festgelegte Bedingung eingehalten wurde.

5. Verfahren

- 5.1. Der Kreditnehmer reicht den Antrag auf Bürgschaftsübernahme auf dem dafür vorgesehenen Formblatt samt den erforderlichen Unterlagen beim Kreditinstitut seiner Wahl ein. Mit der Antragstellung wird das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die Gesellschaft ermächtigt und leitet diesen samt Stellungnahme (Bonitätsbeurteilung) und Geschäftsplan an die Gesellschaft weiter. Gleichzeitig erteilt der Kreditnehmer seine Zustimmung, dass ein beamteter Vertreter des Landes Salzburg, wenn dieses eine Ausfallgarantie für Bürgschaften gemäß Punkt 3. übernehmen soll, an den Verhandlungen im Bewilligungsausschuss teilnimmt oder darüber informiert wird.
- 5.2. Die Gesellschaft prüft im Sinne der Richtlinien die Übernahme der Bürgschaft und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Dann entscheidet der Bewilligungsausschuss der Gesellschaft über die Bürgschaftsübernahme endgültig.
- 5.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Bedarfsfall die Austria Wirtschaftsservice GmbH, die Österreichische Exportfonds GmbH, die Österreichische Kontrollbank AG, die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH sowie sonstige Förderstellen über den Antrag zu informieren, Daten auszutauschen und/oder den Antrag zur Bearbeitung weiterzuleiten sowie eine konsortiale Bürgschaftsübernahme zu vereinbaren.
- 5.4. Bei positiver organmäßiger Entscheidung übermittelt die Gesellschaft dem Kreditinstitut (Punkt 5.1.) ein Bürgschaftsangebot samt den festgelegten Bedingungen und eine Mitteilung an den Kreditnehmer, die durch das Kreditinstitut weiterzuleiten ist. Die Bürgschaft wird mit Eingang der fristgerechten Anbotannahme bei der Gesellschaft wirksam. Vor diesem Zeitpunkt bzw. vor Erfüllung der festgelegten Bedingungen besteht keine Haftung.
- 5.5. Die Gesellschaft kann vom Angebot zurücktreten oder die Bedingungen ändern, wenn vor Annahme des Angebotes Umstände auftreten, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme nicht oder nicht mehr zur Gänze gegeben sind.
- 5.6. Bei Nichtannahme des Bürgschaftsangebotes, aus welchem Grund auch immer, ist das Bürgschaftsangebot an die Gesellschaft zu retournieren.
- 5.7. Mit Ablauf der schriftlich vereinbarten Laufzeit erlischt jede Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Bürgschaftsvertrag mit allen Nebenvereinbarungen, ohne dass es einer besonderen Auflösungserklärung bedarf.
- 5.8. Weder bei Ablehnung des Bürgschaftsantrages noch bei Bürgschaftsübernahme besteht ein Anspruch des Kreditnehmers auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die Gesellschaft oder von der Gesellschaft damit betrauten Personen/Institutionen.

6. Pflichten des Kreditinstitutes bzw. des Kreditnehmers

- 6.1. Das Kreditinstitut hat auch bei den die Bürgschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 39 BWG vorzugehen. Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, dem Kreditinstitut über wesentliche Betriebsvorgänge zu berichten. Er hat weiters binnen angemessener Frist (§ 193 bzw. § 222 UGB) den jeweiligen Jahresabschluss bzw. die Überschussrechnung (§ 4 Abs. (3) EStG) dem Kreditinstitut vorzulegen, das diesen/diese umgehend an die Gesellschaft weiterzuleiten hat. Der Kreditnehmer hat jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Gesellschaft oder deren Beauftragte auf seine Kosten zuzulassen.
- 6.2. Der Gesellschaft sind über Verlangen Auskünfte über den Kredit, sonstige Finanzierungen, die Sicherheiten hierfür sowie über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Insbesondere ist das Kreditinstitut verpflichtet, der Gesellschaft vollständige Unterlagen über alle Besicherungen bei Beantragung der Bürgschaft zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Die für den Kredit bedungenen und bestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen den Kreditnehmer erst dann herangezogen werden, wenn die verbürgten Forderungen zur Gänze abgedeckt sind. Eine gesonderte Absicherung des Selbstbehaltes der Bank ist nicht zulässig.
- 6.4. Bei Hereinnahme sonstiger persönlicher oder sachlicher Haftungen für den Kredit hat das Kreditinstitut ausdrücklich zu vereinbaren, dass die Haftenden keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft haben.
- 6.5. Werden Liegenschaften oder Sachgüter als Sicherheiten bedungen, sind diese ausreichend gegen die üblichen Risiken zu versichern.
- 6.6. Verbürgte Forderungen dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft weder abgetreten noch verpfändet werden, noch darf in einer wirtschaftlich gleichartigen Weise darüber verfügt werden.
- 6.7. Der Gesellschaft ist unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, eine detaillierte Stellungnahme zu übermitteln und sind Vorschläge hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten, wenn
 - 6.7.1. bekannt wird, dass wirtschaftlich oder rechtlich wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere hinsichtlich des vereinbarten Verwendungszweckes und der gegebenen Sicherheiten, nicht eingehalten werden;
 - 6.7.2. feststeht, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse oder die zur Verfügung stehenden Sicherheiten unrichtig oder unvollständig waren;
 - 6.7.3. Änderungen in der Rechtsform des Unternehmens eintreten;
 - 6.7.4. der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- bzw. Tilgungsbeträge und Provisionen länger als drei Monate im Rückstand ist;
 - 6.7.5. der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Exekutionsverfahren eingeleitet wird oder

- 6.7.6. sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten.
- 6.8. Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die oben unter Punkt 6.7. aufgezählten Fälle vorzubehalten. Dieses Kündigungsrecht ist bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen des Punktes 7.9. dieser Richtlinien über Verlangen der Gesellschaft auszuüben. Treten die festgelegten Kündigungsgründe ein, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen wird und ist der Kredit nicht zur Gänze ausbezahlt, hat das Kreditinstitut vorzusehen, von weiteren Auszahlungen der Kreditvaluta Abstand zu nehmen. Diese dürfen erst nach Zustimmung durch die Gesellschaft erfolgen. Auszahlungen gegen diese Regelungen sind nicht verhaftet.
- 6.9. Wesentliche Änderungen der Kreditvereinbarung nach Bürgschaftsübernahmen, insbesondere eine Verlängerung der Kreditlaufzeit und Verminderung der Sicherheiten, bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
- 6.10. Vor allen gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibungsmaßnahmen, jeder Klags- und Exekutionsführung ist das Einvernehmen mit der Gesellschaft herzustellen.
- 6.11. Alle auf den Kredit geleisteten Zahlungen inklusive Realisate aus Sicherheiten sind vom Kreditinstitut auf den verbürgten und den unverbürgten Kreditteil im Verhältnis der Quoten anzurechnen.
- 6.12. Der Gesellschaft ist jährlich bis Ende Jänner über die Höhe der Aushaftung/Rahmen des Kredites zum 31.12. sowie über etwaige Tilgungs- bzw. Zinsrückstände und allfällige zusätzliche Finanzierungen des gestionierenden Institutes zu berichten.

7. Inanspruchnahme der Gesellschaft

- 7.1. Bei Inanspruchnahme hat die Gesellschaft Zahlung in der Art und Weise zu leisten, dass nach den Bestimmungen der Bürgschaftsvereinbarung und dieser Richtlinien die Verluste bis zur festgelegten Höhe abgedeckt werden. Die Gesellschaft kann Zahlung in der Weise vornehmen, dass ihr der verbürgte Betrag unter Berücksichtigung des Punktes 7.5. dieser Richtlinien kreditiert wird oder sie die gegen den Kreditnehmer erwachsenden Regressforderungen samt Sicherheiten zur ordnungsgemäßen Abwicklung an das Kreditinstitut übergibt. In diesem Fall leistet die Gesellschaft bis zur Höhe der übernommenen Bürgschaftsverpflichtung Gewähr für die Deckung durch die Forderung und die Sicherheitenrealisate. In allen Fällen der Zahlung ist die weitere Gestion in der Verantwortung des Kreditinstitutes, das in Abstimmung mit der Gesellschaft vorzugehen hat.
- 7.2. Inanspruchnahmen der Gesellschaft liegen auch vor, wenn
- ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Exekutionstitel gegen den Kreditnehmer vorgelegt wird;
 - die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers erfolgt ist oder
 - ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.
- Die Realisierung der für den Kredit bestellten Sicherheiten und die exekutive Inanspruchnahme des Kreditnehmers und dritter Haftender ist nicht Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Gesellschaft.
- 7.3. Bei Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens ist weiters die ordnungsgemäße Anmeldung sämtlicher Forderungen nachzuweisen.
- 7.4. Werden Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht, ist ein schriftlicher Schadensbericht (inkl. Darstellung der Ausfallsursachen, der Saldenentwicklung samt aktueller Sicherheitenbewertung) vorzulegen.
- 7.5. Ab Eintritt der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können der Gesellschaft gegenüber höchstens Zinsen die dem jeweils aktuellen 3-Monats-EURIBOR der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt wird entsprechen, geltend gemacht werden.
- 7.6. Im Fall der Inanspruchnahme hat das Kreditinstitut so vorzugehen, dass Zinsen, Spesen und Kosten (sowie Verzugs- und Überziehungszinsen) insgesamt maximal 20 % des aktuell verbürgten Kredites betragen.
- 7.7. Nach Zahlung durch die Gesellschaft sind Forderungen und noch vorhandene Sicherheiten für die Gesellschaft treuhändig sorgfältig zu gestionieren und zu verwerten, wobei hiefür keine Vergütung erfolgt. Es besteht jedoch Anspruch auf anteiligen Ersatz der notwendigen angemessenen Auslagen an Dritte. Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis des gesamten nicht verbürgten Kredites zum verbürgten Kreditteil. Erlöse aus Verwertungen oder Rückzahlungen sind abzüglich der angeführten Auslagen gemäß Bürgschaftsquote weiterzuleiten.

- 7.8. Verwertungserlöse und Betreuungseingänge aus mehrfachen persönlichen Mitverpflichtungen sind
- vorrangig aliquot auf den verbürgten Kredit und auf die im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden Kredite aufzuteilen.
 - nachrangig für nach der Bürgschaftsübernahme gewährte Kredite zu verwenden.
- 7.9. Hat das Kreditinstitut nicht ordnungsgemäß gesteuert oder ist es den Bedingungen und/oder Auflagen sowie den Verpflichtungen aus den Richtlinien nicht ordnungsgemäß nachgekommen, besteht keine Haftung, die Gesellschaft ist von jeder Zahlungspflicht frei.

8. Kosten

- 8.1. An die Gesellschaft sind folgende Entgelte zu entrichten, die bei Fälligkeit vom Kreditinstitut zu Lasten des Kreditnehmers an die Gesellschaft zu überweisen sind:
- 8.1.1. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des verbürgten Kreditteiles, mindestens aber € 400,00. Diese Gebühr enthält auch die Prüfspesen. Die erste Hälfte dieser Gebühr, mindestens jedoch € 400,00, wird mit der Antragstellung, die zweite Hälfte mit Erstellung des Bürgschaftsanbotes fällig. In besonderen Fällen kann die Bezahlung der gesamten Bearbeitungsgebühr vor Durchführung der Prüfung vereinbart werden.
 - 8.1.2. Eine laufende Bürgschaftsprovision von mindestens 1 % p.a. bei Investitions- und Stabilisierungskrediten bzw. 2 % bei Betriebsmittelkrediten, berechnet zu Beginn der Bürgschaft und in der Folge vom verbürgten Teil des jeweils per 1.1. eines Jahres aushaftenden Kreditsaldos bzw. vom verbürgten Kredit-/Haftungsrahmen. Die Gesellschaft kann bei Investitions- und Stabilisierungskrediten die laufende Provision bis 2 % erhöhen, wenn die Bonitätsbeurteilung ein hohes Risiko bzw. eine intensive Betreuung erwarten lässt. Dies kann auch in Form einer zeitlichen Staffelung der Provisionssätze vorgenommen werden. Die Provision ist mit Annahme des Bürgschaftsanbotes und in der Folge am 1.1. jeden Jahres im Vorhinein fällig. Ist eine einmalige kapitalisierte Bürgschaftsprovision für die gesamte Laufzeit vereinbart, ist diese mit Vorschreibung fällig. Besteht die Bürgschaft nicht während eines vollen Kalenderjahres, erfolgt eine anteilmäßige Verrechnung. Ab Eröffnung eines Konkursverfahrens entfällt der entsprechende Provisionsanspruch, im Voraus verrechnete Provisionen sind davon nicht betroffen.
 - 8.1.3. Eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 100,00 bei jeder Änderung der Kredit- bzw. Bürgschaftsvereinbarung auf Antrag des Kreditinstitutes. Die Gebühr wird mit Vorschreibung fällig.
 - 8.1.4. Wird die Bürgschaftsprovision oder Teile davon nicht fristgerecht zur Überweisung gebracht und wird sie auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, so erlischt die Bürgschaft der Gesellschaft, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Handlungen der Gesellschaft bedarf. Verspätete Zahlungen bewirken kein Aufleben der Bürgschaft, so ferne nicht schriftlich eine neue Vereinbarung getroffen wird. Bei der Zahlung im Überweisungsweg ist für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges das Datum der Konto-Gutschrift (Valutierung) maßgebend.
 - 8.1.5. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei vorzeitiger Beendigung des Bürgschaftsvertrages durch Kündigung seitens des Kreditgebers oder bei vorzeitiger (Teil-)Rückzahlung des behafteten Kredits den Barwert der noch ausstehenden, nicht bezahlten Bürgschaftsprovision für die gesamte geplante Laufzeit als Einmalzahlung in Rechnung zu stellen. Zur Berechnung des Einmalzahlungsbetrages wird die Summe der periodisch ermittelten Bürgschaftsprovisionen mit dem zum Zeitpunkt der Kündigung geltenden 3-Monats-EURIBOR abgezinst (Abzinsungsfaktor).

-
- 8.2. Die Gesellschaft ist berechtigt auch für bestehende Bürgschaftsverpflichtungen für die Zukunft die Entgelte zu ändern, sofern der Aufsichtsrat einer derartigen Änderung die Zustimmung erteilt.
 - 8.3. Bei Co-Finanzierungen mit Förderstellen des Bundes oder anderen Fördereinrichtungen kann eine Angleichung der Kosten erfolgen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Richtlinien sind als integrierender Bestandteil in den Kreditvertrag/Darlehensurkunde aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Bürgschaft von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Die Ziffer 8. und 9.3. bis 9.5. haben Inhalt des Antrages des Kreditnehmers auf Bürgschaftsübernahme zu sein, ebenso die Gerichtsstandsklausel.
- 9.2. Bürgschaften nach diesen Richtlinien können nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Beihilfen- und Wettbewerbsrechtes übernommen werden.
Soweit freistellungsfähig erfolgt die Übernahme einer Bürgschaft entweder gemäß Grundlage der „Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO“ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 214/3 vom 9. August 2008) oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006).
Für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gilt ein Geltungszeitraum bis 31. Dezember 2013.
Für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 gilt ein Geltungszeitraum bis 31. Dezember 2013.
Bei Bürgschaften für Stabilisierungskredite im Rahmen der Betriebsfestigung kann die Übernahme einer Bürgschaft nur im Rahmen der jeweils gültigen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten möglich sein. Hier gelten derzeit die Leitlinien (2004/C 244/02), welche im Amtsblatt der Europäischen Union am 1. Oktober 2004 veröffentlicht wurden und bis zum 9. Oktober 2012 anzuwenden sind.
Unternehmen in Schwierigkeiten sind vor allem bei Punkt 3.2.1.6. dieser Richtlinien anzunehmen. Voraussetzungen für die Gewährung von diesbezüglichen Bürgschaften sind die Einhaltung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe sowie das Vorliegen eines tragfähigen detaillierten Umstrukturierungsplans, der geeignet ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen wiederherzustellen. Die Bürgschaft ist dabei auf das für diesen Zweck erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Eigenbeitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten leisten. Bei kleinen Unternehmen sind dies mindestens 25 %, bei mittleren Unternehmen mindestens 40 % des Finanzierungsbedarfes.
Ausgleichsmaßnahmen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten oder Kapazitätsabbau, sind - mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition - obligatorisch. Während der Durchführung des Umstrukturierungsplans darf keine Kapazitätsaufstockung vorgenommen werden.
Bürgschaften für Stabilisierungskredite können nicht gewährt werden für
- neu gegründete Unternehmen, insbesondere Auffanggesellschaften
- Unternehmen, die einer größeren Unternehmensgruppe angehören und
- Unternehmen, die im Wirtschaftszweig Steinkohlenbergbau oder Stahlindustrie tätig sind.
- 9.3. Der Kreditnehmer nimmt gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zur Kenntnis, dass im Antrag unten angeführte Erklärungen vom ihm bestätigt werden

müssen und stimmt mit Unterschrift ausdrücklich zu, dass Daten, welche zur Bearbeitung seines Antrages erforderlich sind, an die Austria Wirtschaftsservice GmbH, die Österreichische Exportfonds GmbH, die Österreichische Kontrollbank AG und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH übermittelt werden dürfen und diese ausdrücklich ermächtigt werden,

- 9.3.1. Daten und Auskünfte über den Kreditnehmer, die Firma, das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 9.3.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 9.3.3. nach Ermessen der Gesellschaft Daten und Auskünfte über das Ansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, insbesondere den oben genannten Institutionen, weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
- 9.3.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Kreditnehmer, die Firma, das Unternehmen, das Ansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
- 9.3.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen zu verständigen.
- 9.4. Die Datenschutzbestimmungen gelten während des Bestandes der Bürgschaftshaftung. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend zur Folge, dass die Gesellschaft die Fälligestellung sämtlicher verbürgten Ansprüche verlangen kann.
- 9.5. Erfüllungsort ist Salzburg. Das für den Sitz der Gesellschaft sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarter Gerichtsstand.
- 9.6. Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.